



Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis

I. Amtliche Bekanntmachung

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Bereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis (Abfall- und Gebührensatzung) vom 07.12.2015

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),
- der §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),
- der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)
- des § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80)
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis vom 22.12.1992 (veröffentlicht in der Werra-Rundschau Nr. 82 vom 07.04.1993 sowie der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen, Bezirksausgabe Witzenhausen Nr. 82 vom 07.04.1993, Nr. 85 vom 13.04.1993 (Berichtigung) und Nr. 89 vom 17.04.1993 (Berichtigung)), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30.11.2001,

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis in Ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende

Zweite Änderungssatzung zur Abfall- und Gebührensatzung vom 07.12.2015

beschlossen:

Artikel I

1. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bioabfälle), Altpapier und von Elektro- und Elektronikgeräten besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je

• Restmüllbehälter 120 Liter	57,60 EUR
• Restmüllbehälter 240 Liter	115,20 EUR
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	528,00 EUR
• Bioabfallbehälter 120 Liter	17,40 EUR
• Bioabfallbehälter 240 Liter	34,80 EUR

b) Für jede in Anspruch genommene Entleerung wird erhoben je

• Restmüllbehälter 120 Liter	5,15 EUR
• Restmüllbehälter 240 Liter	10,30 EUR
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	46,90 EUR
• Bioabfallbehälter 120 Liter	2,60 EUR
• Bioabfallbehälter 240 Liter	5,20 EUR

Als Mindestleerungen jedes Abfallbehälters werden unabhängig von der Bereitstellung abgerechnet:

• bei Restmüllbehältern	4 Leerungen / Jahr
• bei Bioabfallbehältern	12 Leerungen / Jahr

2. § 20 erhält folgende Fassung:

Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 8,50 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 19 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des ZVA.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Meißner, den 19. Dezember 2017

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

Junghans
(Verbandsvorsitzender)

II. Wird veröffentlicht:

Meißner, 23. Dezember 2017

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

Junghans
(Verbandsvorsitzender)